

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend: „ApexToolGroup-Servicebedingungen“) gelten hinsichtlich der Erbringung von Serviceleistungen durch die ApexToolGroup gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“). Die Serviceleistungen, die ApexToolGroup erbringt, umfassen insbesondere

- Sicherheitsüberprüfungen der Gerätschaften,
- Wartungen und Instandsetzungen,
- Kalibrierungen der Kalibrier-Gerätschaften und Werkzeuge,
- Dienstleistungen im Rahmen der Softwarepflege,
- Technische Unterstützungen und Rufbereitschaften
- Reparaturen,
- Montagen und Installationen,
- Inbetriebnahme der Gerätschaften und Software,
- Training und Schulungen.

Die im Einzelfall zu erbringenden Serviceleistungen und anfallenden Aufwendungen sind in dem zwischen ApexToolGroup und dem Auftraggeber abgeschlossenen Servicevertrag geregelt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Angebote der ApexToolGroup sind freibleibend. Der Servicevertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch ApexToolGroup zustande. Für den Inhalt des Servicevertrages ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

(2) Die ApexToolGroup -Servicebedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den ApexToolGroup-Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt ApexToolGroup nicht an, es sei denn, ApexToolGroup hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt oder Entsprechendes im Servicevertrag vereinbart

(3) Die ApexToolGroup-Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Service-Leistungen gegenüber dem Auftraggeber.

(4) Abbildungen, Zeichnungen, Software, Kalkulationen und sonstige Unterlagen verbleiben, soweit im Servicevertrag nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, im Eigentum der ApexToolGroup. Dies gilt insbesondere auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ApexToolGroup.

2. Vergütung

(1) Die von ApexToolGroup unter dem Servicevertrag erbrachten Serviceleistungen werden, soweit nicht ausdrücklich im Servicevertrag anders geregelt, nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Maßgeblich sind die in der jeweils beim Abschluss eines Servicevertrages gültigen ApexToolGroup-Service-Preislisten ausgewiesenen Stundenverrechnungssätze zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Reisekosten und Spesen werden gesondert gemäß der ApexToolGroup-Service-Preisliste berechnet. Der Auftraggeber kann diese ApexToolGroup-Service-Preisliste jederzeit bei ApexToolGroup anfordern.

(2) Die von ApexToolGroup zur Erbringung von Serviceleistungen eingesetzten Mitarbeiter dokumentieren Umfang und Dauer der von ihnen erbrachten Serviceleistungen.

(3) Auch mit Wirksamkeit für den im Einzelfall abgeschlossenen Servicevertrag behält sich ApexToolGroup eine Änderung der ApexToolGroup-Service-Preisliste vor. Die Änderungen der ApexToolGroup-Service-Preisliste werden gegenüber dem Auftraggeber mit einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung (Datum der Mitteilung) an den Auftraggeber wirksam.

3. Zahlungsbedingungen

(1) Vom Auftraggeber geschuldete Zahlungen sind, soweit nicht im jeweiligen Servicevertrag oder anderweitig zwischen ApexToolGroup und dem Auftraggeber vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf der

besonderen schriftlichen Vereinbarung. Wechsel nimmt ApexToolGroup nicht entgegen.

(2) Zahlungen des Auftraggebers haben nur dann Tilgungswirkung, wenn sie an die ApexToolGroup erfolgen.

(3) ApexToolGroup ist berechtigt, ab Fälligkeit einer Forderung vom Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins p.a. zu fordern.

(4) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist ApexToolGroup berechtigt, anstelle der Fälligkeitszinsen gemäß vorstehend Ziff. 3 (3) Verzugszinsen gemäß BGB § 288 Abs. 2 in Höhe von 8% über dem Basiszins p.a. zu fordern.

(5) Dem Auftraggeber steht gegenüber ApexToolGroup ein Aufrechnungsrecht nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch von ApexToolGroup unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Servicevertrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

(7) Bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines ApexToolGroup geschuldeten Entgeltes um mehr als 30 Tage in Verzug gerät, hat der Auftraggeber auf Verlangen von ApexToolGroup die von ApexToolGroup unter dem Servicevertrag zu erbringenden Leistungen im Voraus zu zahlen.

4. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat ApexToolGroup vor Beginn der Serviceleistungen einen seiner Mitarbeiter als verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Dieser verantwortliche Ansprechpartner muss,

- zeitlich verfügbar sein, d.h. er muss während der Erbringung der Serviceleistungen jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen,
- vom Auftraggeber dazu berechtigt sein, Entscheidungen mit Wirkung hinsichtlich der unter dem jeweiligen Servicevertrag zu erbringenden Serviceleistungen zu treffen.

(2) Der Auftraggeber gewährleistet zur Erbringung der Serviceleistungen durch ApexToolGroup kostenfrei den Zugang zu allen benötigten Gerätschaften, Einrichtungen und Informationen.

(3) Soweit nicht im jeweiligen Servicevertrag anders geregelt, gewährleistet der Auftraggeber, dass die von ApexToolGroup zur Erbringung der Serviceleistungen eingesetzten Mitarbeiter werktags außer samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr ungehinderten Zugang zu den Orten haben, zu denen der Zugang für die Erbringung der Serviceleistungen zweckmäßig ist.

5. Durchführung der Serviceleistungen

(1) ApexToolGroup erbringt die unter dem jeweiligen Servicevertrag geschuldeten Serviceleistungen jeweils werktags außer samstags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. ApexToolGroup ist nicht verpflichtet, außerhalb dieser Geschäftszeiten tätig zu werden. Bei Arbeiten außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten ist ApexToolGroup berechtigt gemäß der gültigen ApexToolGroup -Service-Preisliste entsprechende Zuschläge zu verrechnen, sofern im Servicevertrag nicht anders geregelt ist.

(2) Bei der Erbringung der von ApexToolGroup unter dem jeweiligen Servicevertrag geschuldeten Serviceleistungen unterliegen die Mitarbeiter der ApexToolGroup nicht den Weisungen des Auftraggebers.

(3) Zur Erbringung der von ApexToolGroup unter dem jeweiligen Servicevertrag geschuldeten Leistungen ist ApexToolGroup berechtigt sich Dritter zu bedienen und Unteraufträge zu erteilen.

(4) Soweit unter dem einzelnen Servicevertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist ApexToolGroup hinsichtlich der Zahl der von ApexToolGroup gleichzeitig eingesetzten Mitarbeiter frei.

(5) ApexToolGroup ist berechtigt, alle Erkenntnisse, die bei Ausführung des Servicevertrages gewonnen werden auch zukünftig zu nutzen, sofern nachstehende Ziff. 9. „Geheimhaltung“ beachtet wird.

6. Gewährleistung

ApexToolGroup gewährleistet, dass die von ApexToolGroup zu erbringenden Serviceleistungen sorgfältig erbracht werden. Die Serviceerbringung erfolgt gemäß der Beschreibung in dem jeweiligen vereinbarten Servicevertrag. Handelt es sich bei den erbrachten Serviceleistungen um Werkleistungen, dann gewährt ApexToolGroup für diese eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach Datum der Abnahme. Ebenfalls gewährt ApexToolGroup eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten auf Ersatzteilen ab Lieferdatum oder ab Abnahme, wenn diese im Rahmen einer Werksleistung verarbeitet wurden.

7. Haftung

Soweit im jeweiligen Servicevertrag nichts anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. ApexToolGroup haftet auf Schadenersatz nur:

- (1) bei Vorsatz;
- (2) bei grober Fahrlässigkeit von ApexToolGroup oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen;
- (3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- (4) bei Mängeln, die ApexToolGroup arglistig verschwiegen hat;
- (5) im Rahmen einer etwaigen Garantiezusage;
- (6) bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (7) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) haftet ApexToolGroup auch bei leicht fahrlässiger Verletzung durch ApexToolGroup oder ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, dann aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 284 BGB entsprechend.

Im Falle der Vernichtung und/oder des Verlustes von Daten beschränkt sich die Haftung der ApexToolGroup auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Auftraggeber zu deren Rekonstruktion erforderlich wäre.

8. Vertragsdauer

(1) Die Vertragsdauer ist in dem jeweiligen Servicevertrag geregelt; die ordentliche Kündigung vor Ablauf dieser vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von Vorstehendem unberührt. ApexToolGroup ist zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt,

- wenn es sich herausstellt, dass der Auftraggeber für den Abschluss des Vertrages wichtige Umstände falsch dargestellt oder verschwiegen hat, und ApexToolGroup bei Kenntnis der richtigen Umstände bei vernünftiger Würdigung vom Vertragsabschluss abgesehen hätte,
- bei einer erheblichen Vertragsverletzung durch den Auftraggeber,
- bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers,
- wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des vereinbarten Serviceentgeltes um mehr als 30 Tage in Verzug gerät.

9. Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Servicevertrages zugänglich werdenden Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen gegenüber als vertraulich bezeichnet werden unbefristet geheim zu halten und sich - soweit nicht zur Erreichung des Vertrageszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.

(2) Vorstehende Ziff. 9 Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer

Verletzung dieses Vertrags beruht; die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

10. Gewerbliche Schutzrechte

(1) ApexToolGroup stellt den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die sich aus einer unmittelbaren Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch die Erbringung der jeweiligen Serviceleistungen ergeben, vorausgesetzt der Auftraggeber bestätigt ApexToolGroup unverzüglich nachdem Dritte ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen schriftlich, dass

- ApexToolGroup in vollem Umfang an der Verteidigung gegen und/oder der Schlichtung einer Klage teilhaben kann,
- der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Klage keine Zugeständnisse macht oder gemacht hat und
- der Auftraggeber ApexToolGroup auf Ersuchen jede angemessene Unterstützung im Zuge der Rechtsverteidigung gewährt.

(2) Vorstehende Ziff. 10 Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern die Verletzung von Rechten und Schutzrechten auf einer Weisung des Auftraggebers beruht bzw. eine Folge der Verwendung von vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Hardware und/oder Software bzw. sonstiger Materialien ist. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für Inanspruchnahme durch Dritte, die sich aus einer unmittelbaren Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter ergeben allein und stellt ApexToolGroup von einer Inanspruchnahme durch diese Dritte frei.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er berechtigt ist, die Tätigkeiten, mit deren Durchführung er ApexToolGroup beauftragt hat, vornehmen zu lassen und somit eine Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter aufgrund dieser Tätigkeit ausschaltet.

(4) Sollte im Rahmen der Tätigkeit von ApexToolGroup unter einem Servicevertrag ein dem Urheberschutz unterliegendes Ergebnis entstehen, sind sich die Parteien darüber einig, dass allein ApexToolGroup insofern als Urheber anzusehen ist und ApexToolGroup ausschließlich berechtigt ist, Schutzrechte geltend zu machen.

11. Abwerbung, Vertragsstrafe

Aufgrund der für die Tätigkeit bei ApexToolGroup erforderlichen besonderen Fachkenntnisse, ist ApexToolGroup darauf angewiesen, dass ihre Mitarbeiter dauerhaft zur Verfügung stehen. Der besonders enge Kontakt zwischen Mitarbeitern und dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung von Aufträgen beinhaltet das besondere Risiko, dass derartige Mitarbeiter abgeworben werden. Daher verpflichtet sich der Auftraggeber, für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung zwischen ihm und ApexToolGroup sowie für den Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung dieser Geschäftsbeziehungen, keinen Mitarbeiter von ApexToolGroup GmbH, der ganz oder teilweise mit der Erbringung einer Serviceleistung befasst war oder ist, in selbständiger oder unselbständiger Position zu beschäftigen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe des 3-fachen Brutto-Monatsgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters vereinbart. Dem Auftraggeber steht es frei, nachzuweisen, dass der tatsächlich von ApexToolGroup erlittene Schaden geringer war. ApexToolGroup steht es frei, im Falle des Nachweises einen höheren Schadenersatz zu fordern.

12. Vertragsänderungen

Soweit nicht ausdrücklich in dem jeweiligen Servicevertrag oder diesen ApexToolGroup-Servicebedingungen anderweitig geregelt, sind allein die Vertretungsorgane der ApexToolGroup oder von ApexToolGroup schriftlich bevollmächtigte sonstige Vertreter berechtigt, den Inhalt des jeweiligen Servicevertrag oder dieser ApexToolGroup-Servicebedingungen abzuändern. Vertragsänderungen - einschließlich dieser Bestimmung - bedürfen der Schriftform, und sind in einem Dokument niederzulegen, welches ausdrücklich als „Änderungen zum Servicevertrag zwischen dem Auftraggeber und ApexToolGroup vom TT.MM.JJ.“ gekennzeichnet wird.

13. Verwendung personenbezogener Daten

Der Auftraggeber berechtigt ApexToolGroup dazu für gesellschaftseigene Zwecke, die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verwenden und zu verarbeiten.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teiles einer Bestimmung dieser ApexToolGroup-Servicevertragsbedingungen oder der im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien zusätzlich getroffenen Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit dieser ApexToolGroup-Servicevertragsbedingungen oder der im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien zusätzlich getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist im Streitfall durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich und der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

15. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

(2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Stuttgart/Deutschland. ApexToolGroup ist berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Im Servicevertrag enthaltene Schieds- oder Gerichtsstandsvereinbarungen gehen dieser Vereinbarung vor.

III. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

1. Anwendungsbereich

Soweit es sich bei den von ApexToolGroup erbrachten Serviceleistungen um Werkleistungen, insbesondere Montage, Insatllation, Inbetriebnahmen und Reparaturleistungen im Hause des Auftraggebers oder im Hause der ApexToolGroup, (nachfolgend als „Werkleistungen“ bezeichnet) handelt, gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen der Ziff. I und II die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Termine

(1) Hinsichtlich der Durchführung der Werkleistungen sind allein die in der Auftragsbestätigung genannten Termine maßgeblich, es sei denn, die Parteien haben sich zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich schriftlich auf andere Termine geeinigt.

(2) Die Einhaltung dieser Termine ist durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers bedingt.

(3) Bei Abänderungen des Servicevertrages verlieren die ursprünglich angegebenen Termine ihre Gültigkeit.

(4) Kommt ApexToolGroup mit der Durchführung der Werkleistungen in Verzug, ist der Auftraggeber nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Ausführung des Vertrages aus von ApexToolGroup zu vertretenden Umständen unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Hinsichtlich einer etwaigen Haftung von ApexToolGroup aufgrund Verzuges gilt Ziff. II 7.

(6) Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine wegen höherer Gewalt, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen in eigenen Betrieben, Streiks und Aussperrungen in Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung erfolgt, hat ApexToolGroup nicht zu vertreten. ApexToolGroup ist berechtigt, die unter dem Servicevertrag geschuldete Werkleistung nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Der Auftraggeber wird umgehend über das Vorliegen solcher Hindernisse und die voraussichtliche Verzögerung unterrichtet. Der Auftraggeber hat unter solchen Umständen keine Rechte oder Ansprüche wegen der Verzögerung.

(7) Die vorstehende Ziff. III 1 Abs. 6 gilt entsprechend bei Verzögerungen, die ihren Grund in behördlichen Auflagen haben oder durch verspätete Lieferung von Zulieferbetrieben verursacht werden.

(8) Sofern der Verzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3% vom Vertragswert des betroffenen Teiles der Werkleistung, maximal jedoch nicht mehr als 3% vom Vertragswert des betroffenen Teiles der Werkleistung zu verlangen.

3. Abnahme

(1) ApexToolGroup übergibt die unter dem Servicevertrag erbrachte Werkleistung funktionsfähig und getestet, und wie im Servicevertrag beschrieben. Ist eine Übergabe der Werkleistung aufgrund der Beschaffenheit der Werkleistung nicht möglich, tritt an die Stelle der Übergabe die Mitteilung, dass die Werkleistung zur Abnahme bereit steht.

(2) Nach Übergabe der Werkleistung ist der verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggeber (siehe Ziff. II. 4 (1)) verpflichtet, binnen fünf Werktagen die Abnahme oder die Abnahme unter Vorbehalt zu erklären oder die Leistung zurückzuweisen. Dazu prüfen die verantwortlichen Ansprechpartner die Funktionsgerechtigkeit und Einsatzfähigkeit der Werkleistung.

(3) Wird die Abnahme durch den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggeber nicht erklärt oder wird sie lediglich unter Vorbehalt erklärt, wird der verantwortliche Ansprechpartner die Gründe für die verweigerte oder nur unter Vorbehalt erteilte Abnahme ApexToolGroup unter Bezugnahme auf die Beschreibung der Werkleistung in der Auftragsbestätigung spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der unter vorstehendem Absatz 2 für die Abnahme bestimmten Frist schriftlich mitteilen und - soweit möglich - die für eine vorbehaltlose Abnahme notwendigen Änderungen bezeichnen. ApexToolGroup wird, soweit nach dem Servicevertrag geschuldet, die Änderungen durchführen und die nachgebesserte Werkleistung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Anforderung durch den Auftraggeber erneut zur Abnahme bereitstellen.

(4) Erklärt der Auftraggeber die Abnahme der nachgebesserten Werkleistung, so erfüllt diese Erklärung die Voraussetzung einer Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Erklärt der Auftraggeber die Abnahme abermals nur unter Vorbehalt oder verweigert die Abnahme, so sind die Verantwortlichen beider Vertragsparteien verpflichtet, die jeweils eigenen Vertretungsorgane unverzüglich und schriftlich über diesen Umstand zu informieren. Die Vertretungsorgane des Auftraggebers und von ApexToolGroup werden sich bemühen, innerhalb von zehn Werktagen eine Einigung herbeizuführen.

(5) Verweigert der Auftraggeber auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der Auftraggeber die Abnahme unter Vorbehalt unter Minderung der Ansprüche von ApexToolGroup erklären. Diese unter Vorbehalt erklärte Abnahme gilt dann als Abnahme im Sinne von § 640 BGB. Eine Aufforderung vom Auftraggeber zur abermaligen Nachbesserung kann ApexToolGroup ablehnen.

4. Gewährleistung

(1) Im Rahmen der Gewährleistung wird ApexToolGroup Mängel der Werkleistung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber beheben. Insofern wird ApexToolGroup nach eigener Wahl die Mängelbeseitigung beim Auftraggeber oder bei ApexToolGroup durch Nachbesserung, Austausch des defekten Teiles oder eine Neuerstellung vornehmen. Schlägt eine derartige Mängelbeseitigung auch beim zweiten Versuch fehl, oder kommt ApexToolGroup seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist und Gewährung einer für ApexToolGroup zumutbaren Gelegenheit zur Mängelbeseitigung nach, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

(2) Soweit unter dem Servicevertrag Programmierarbeiten von ApexToolGroup erbracht werden, übernimmt ApexToolGroup keine Gewährleistung dafür, dass die Hardware des Lizenznehmers zur Installation und zum Betrieb der Resultate der Programmierarbeiten geeignet ist.

(3) Mängel, müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge hat

die geltend gemachten Mängel möglichst detailliert zu beschreiben.
Nach ungenutztem Ablauf der Rügefrist gilt die Werkleistung in
Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(4) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die
durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler
entstehen. Sie entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der
ApexToolGroup Änderungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen
lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die noch in Rede
stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche
Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung
durch die Änderung nicht erschwert wird.